Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 2167.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. April 1841. betreffend die Bewilligung der Stempelfreiheit für die Gesuche und Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehrübungen.

Ich bin mit der in dem Berichte des Staatsministeriums vom 3. d. M. vorgetragenen Ansicht einverstanden, und will daher die Stempelfreiheit, welche im Gesetze vom 7. März 1822. §. 3. litt. e. allen Verhandlungen und Zeugnissen wegen Eintritts in den Kriegsdienst zugesichert ist, auch den Gesuchen und Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehrübungen bewilligen. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Erforderliche anzuordnen und die Bescheidung des Magistrats zu Berlin auf die beifolgende Eingabe vom 2. Dezember 1839. zu veranlassen.

Berlin, den 24. April 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin am 21 Juni 1841.)

(Nr. 2168.) Statut der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 15. Mai 1841. und der darin allegirten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 28. März 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem bereits durch die Order vom 28. März 1840. die landesherrliche Zustimmung zur Anlage einer Eisenbahn von Berlin nach Frankfurt a. d. O. ertheilt worden ist, wollen Wir die Gesellschaft, welche nach der anliegenden gerichtlichen Urkunde vom 26. Juni v. J. zur Erbauung und Benutzung dieser Eisenbahn unter dem Namen: „Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft" zusammengetreten ist, unter Bewilligung der Rechte einer Korporation, hiermit bestätigen und das in jener Urkunde enthaltene Statut hierdurch genehmigen, jedoch mit der Maßgabe: daß zu dem in den §§. 15. und 55. gedachten Reserve-Fonds jährlich höchstens ein Prozent des Aktienkapitals zu nehmen ist, und der Gesammtbetrag desselben zehn Prozent dieses Kapitals nicht überschreiten darf.

Die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung soll in Verbindung mit der vorerwähnten Order vom 28. März v. J. nebst dem Statute durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Berlin, den 15. Mai 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

Statut

Statut
für die
Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist eine Aktien-Gesellschaft zu dem Zwecke zusammengetreten,

für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionairs eine Eisenbahn zur Verbindung Berlins mit Frankfurt a. O. zu erbauen, zu unterhalten und zum Transporte von Personen, Waaren und anderen Gegenständen zu benutzen.

Die Bestimmungen über die Verfassung der Gesellschaft und die Art der Ausführung des von ihr beabsichtigten Unternehmens werden durch das nachstehende

Statut

vertragsmäßig festgesetzt.

I. Bildung, Geschäftsumfang und Fonds der Gesellschaft.

§. 1.

Die Gesellschaft wird unter der Benennung:

Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft

von Aktionairs gebildet.

Berlin ist ihr Domizil und der Sitz ihrer Verwaltung, und das Königliche Stadtgericht zu Berlin ihr Gerichtsstand.

§. 2.

Der eben ausgesprochene Zweck bestimmt im Allgemeinen den Geschäftsumfang der Gesellschaft.

Die Bahn soll von Berlin, vorbei bei Köpenick und über Fürstenwalde nach Frankfurt hin erbaut werden und im Wesentlichen die Richtung inne halten, welche vom Staat bereits genehmigt ist. Sie soll zur Benutzung von Transporten mit eisernen Schienen belegt, und in der vom Komité vorgeschlagenen Art konstruirt werden. Wesentliche Abänderungen der Richtungslinie und der Konstruktion der Bahn, so wie die Einrichtung von Zweigbahnen oder sonstigen Kommunikationswegen, bleiben späteren Beschlüssen, unter Genehmigung des Staates, vorbehalten.

Zum Bau der Bahn gehört die Einrichtung der zu ihrer künftigen Benutzung erforderlichen Gebäude und Anlagen.

§. 3.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch wenn sie es ihrem Interesse gemäß findet, oder durch höhere Bestimmung dazu ver-

veranlaßt werden sollte, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Personen- und Waaren-Transporten, gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes, gestatten. Sie behält sich vor, mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu setzender Eisenbahnen über die gemeinschaftliche Benutzung der beiderseitigen Bahnen, oder einer derselben, oder über ihre anderweitige Betheiligung bei solchen Unternehmungen, unter Genehmigung des Staats, Verträge zu schließen.

§. 4.

Zur Ausführung des in §. 2. beschriebenen Baues und zur Anschaffung der ersten Transportmittel wird ein Kapital von

2,200,000 Rthlr. Preuß. Kour.

für erforderlich und ausreichend erachtet.

Dasselbe wird durch sukzessive Einzahlungen des Nominal-Betrages von **22,000** Stück Actien à **100** Rthlr. zusammengebracht, zu denen die Mitglieder der Gesellschaft nach den unten folgenden Bestimmungen verpflichtet sind.

II. Rechte und Pflichten der Aktionairs.

§. 5.

Die Aktien werden auf jeden Inhaber lautend stempelfrei ausgefertigt. Eine Aktie darf nicht eher ausgegeben werden, als bis der volle Betrag für dieselbe zur Gesellschafts-Kasse berichtigt ist.

§. 6.

Der Betrag der Aktien wird in Theilzahlungen von fünf bis zehn Prozent erhoben, und bei der ersten Rate das bereits gezahlte halbe Prozent angerechnet. Die Zahlungszeit bestimmt die Direktion mit Zustimmung des Verwaltungs-Rathes entweder durch die Zeitungen (§. 68.) oder durch spezielle Aufforderung an die Aktionairs. Die desfallsige Bekanntmachung muß spätestens 4 Wochen vor dem jedesmaligen letzten Zahlungstage ergehen.

§. 7.

Ueber die solchergestalt zu leistenden Theilzahlungen werden von der Direktion nach der Zahl der Aktien Quittungsbogen ausgefertigt, die auf den Namen der einzelnen Gesellschafts-Mitglieder lauten und mit den künftigen Aktien-Nummern versehen sind. Die Ausfertigung erfolgt auf den Namen der Gesellschafts-Mitglieder, auf deren zu dem Gesellschafts-Kapital gezeichneten Antheil die, nach der Vereinbarung des gegenwärtigen Status, erste Einschußzahlung geschieht. Dieselben haben alle Rechte und Pflichten erster Aktienzeichner und nehmen Theil an den Rechten und Pflichten der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Statuts.

§. 8.

Die auf den Namen ausgefertigten Quittungsbogen können zwar zedirt werden, dessenungeachtet bleibt aber derjenige, auf dessen Namen der Quittungsbogen

bogen lautet, als ursprünglicher Aktionair für die Einzahlung des vollen Betrages der entsprechenden Aktien verhaftet und kann sich davon durch keine Zession befreien. Der Gesellschaft ist es jedoch vorbehalten, in der Folge, wenn 40 Prozent eingezahlt sind, die Freilassung der ursprünglichen Aktionairs von der ferneren Verhaftung zu beschließen (cfr. §. 39. Nr. 5.).

Bis dieser Beschluß gefaßt ist, werden alle Einzahlungen als für Rechnung des, in dem Quittungsbogen benannten Aktionairs geleistet, angesehen, und die Gesellschaft ist von etwanigen Zessionen desselben Kenntniß zu nehmen nicht verbunden.

§. 9.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens an dem letzten Zahlungstage (§. 6.), so verfällt er für jeden Quittungsbogen, bei welchem der Verzug eintritt, in eine Konventionalstrafe von fünf Thalern, welche die Gesellschaft, außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen, gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist. Es steht ihr aber auch frei, den Aktionair ohne prozessualisches Verfahren seines Rechts aus dem Quittungsbogen für verlustig zu erklären, letztern von ihm zurückzufordern und nach erfolgter Ablieferung zu kassiren.

Geht derselbe binnen 8 Tagen nach öffentlich erlassener Aufforderung (cfr. §. 68.) nicht ein, so wird er für annullirt erklärt, und daß dies geschehen, unter Angabe der Nummer öffentlich bekannt gemacht. An die Stelle des kassirten oder annullirten Quittungsbogens wird alsdann ein anderer unter einer neuen Aktien-Nummer ausgefertigt und durch einen vereidigten Mäkler für Rechnung des gestrichenen Aktionairs verkauft.

Aus der Lösung wird die rückständige Rate nebst Zinsen und die Konventionalstrafe, so weit es möglich, berichtigt; der Aktionair bleibt aber für den etwanigen Ausfall, so wie für die ferneren Einzahlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verpflichtung der ursprünglichen Aktionairs aufhört (§. 8.) der Gesellschaft persönlich verhaftet. Dagegen verliert er jedes Anrecht auf den etwanigen Überschuß.

§. 10.

Kann ein Aktionair bei Einzahlungen, wegen welcher er der ursprünglichen Verpflichtung noch nicht entlassen ist, den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. 11.

Nach erfolgter Entlassung der ursprünglichen Aktionairs aus der persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft (§. 8.) ist nur der Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einschüsse nachweisenden, auf seinen Namen ausgestellten oder ihm gehörig zedirten Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt. Die fernern Einschüsse auf einen solchen Bogen werden daher nur bei Produktion dessel-

desselben angenommen. Wird ein solcher Einschuß nicht spätestens bis zum letzten Zahlungstage (§. 6.) geleistet, so verfallen die für den Quittungsbogen, bei welchem der Verzug eintritt, früher gemachten Einschüsse der Gesellschaft, der Bogen selbst und die für denselben etwa ertheilten Interimsbescheinigungen werden für erloschen erklärt, und die hierdurch wegfallende Aktien-Nummer wird öffentlich (§. 68.) bekannt gemacht. An der Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, als der frühere begründet, unter einer neuen Aktien-Nummer ausgefertigt und zum Besten der Gesellschaft, gegen Einzahlung der bereits eingeschriebenen Prozente, an einen neuen Aktionair ausgegeben.

§. 12.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionair oder demjenigen, welcher sich durch eine vollständige Zession als dessen rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe desselben die mit der nämlichen Nummer versehene Aktie ausgehändigt.

§. 13.

Die Richtigkeit der Zession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 14.

Ein nicht annullirter Quittungsbogen, hinsichtlich dessen der ursprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlassen ist (§. 8.), muß, wenn er als verloren angezeigt wird, öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor er durch einen anderen ersetzt, oder die Aktie für ihn ausgereicht wird.

In gleicher Art muß eine verloren gegangene Aktie selbst mortifizirt werden, bevor eine andere unter einer neuen Nummer dafür ausgefertigt werden kann.

§. 15.

Die Aktionairs erhalten von dem Aktien-Kapital fünf Prozent jährliche Zinsen und Dividenden, d. h. verhältnißmäßigen Antheil an dem, nach Abzug aller Ausgaben, der Zinsen und eines Betrages für den Reserve-Fonds, verbleibenden Gewinns der Gesellschaft.

§. 16.

Die Zinsen auf die Einschüsse bis zur völligen Berichtigung des ganzen Betrages der Aktien werden, von den auf den Quittungsbogen zu verzeichnenden Tagen der Einzahlung ab, durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen berichtigt, und es enthalten daher die über die letzteren auf den Quittungsbogen zu vermerkenden Bescheinigungen zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einschüssen bis dahin aufgelaufenen Zinsen.

Durch

Durch Zession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschüsse ohne Weiteres mit übertragen.

§. 17.

Vom Verfalltage der letzten Einzahlung ab werden die Zinsen halbjährlich und zwar im August und Februar für das jedesmal letztvergangene Kalenderhalbjahr (beziehungsweise das erste Mal für die darnach zu berechnende Kalenderzeit) bei der Gesellschafts-Kasse auf besondere Zins-Koupons, die zu jeder Aktie für eine angemessene Reihe von Jahren ausgegeben und der Zahl nach auf den Aktien vermerkt werden, erhoben.

§. 18.

Dagegen erfolgt die Zahlung der Dividenden alljährlich für das letztverflossene Kalenderjahr auf ausgereichte, der Zahl nach auf den Aktien vermerkte, besondere Dividenden-Scheine, nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung.

§. 19.

Zinsen und Dividenden, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem darin bezeichneten Zahlungstage ab, nicht geschehen ist, oder zu deren Erhebung sich Niemand gemeldet hat, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 20.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinn und Verluste der Gesellschaft; er haftet jedoch für Verbindlichkeiten derselben nur mit dem Betrage seiner Aktien, niemals aber mit seinem übrigen Vermögen, auch nicht mit den von den Einschüssen und Aktien bereits erhobenen Zinsen und Dividenden.

§. 21.

Verbleibt von dem Aktien-Kapital nach Erreichung des in den §§. 2. und 3. ausgesprochenen Zweckes ein Ueberschuß, so wird derselbe den Inhabern der Aktien verhältnißmäßig zurückgezahlt.

§. 22.

Die Vermehrung des Aktien-Kapitals durch Ausgabe von Aktien über das im §. 4. bestimmte Maximum von 2,200,000 Thlr. desgleichen die Kontrahirung von Darlehnen über diesen Betrag hinaus, ist nur in Folge eines nach §. 34. dieses Statuts zu fassenden Beschlusses der Aktionairs zulässig. Jede Aktien-Vermehrung und Darlehns-Aufnahme bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Staats.

 III. Ver-

III. Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 23.

Die Gesellschaft handelt entweder unmittelbar in General-Versammlungen oder mittelbar durch einen Verwaltungs-Rath, durch die Direktion oder durch Beamte.

Verwaltungsrath und Direktion werden von den Aktionairs in einer General-Versammlung gewählt und haben ihrerseits, nach Maßgabe des Statuts, die Wahl und Ernennung der Beamten, ingleichen die des Rechtskonsulenten und der Baumeister.

A. Generalversammlung.

§. 24.

General-Versammlungen der Aktionairs werden von dem Verwaltungs-Rathe einberufen und in Berlin gehalten. Regelmäßig finden sie alljährlich im dritten oder vierten Monat des Jahres statt, außerordentlich nur dann, wenn der Verwaltungsrath sie für nöthig hält, oder wenn die Direktion ihre Einberufung beantragt.

§. 25.

Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht durch die Zeitungen (§. 68.) vier Wochen vor dem zu bestimmenden Tage und zwar zu den ordentlichen, insofern darin keine des Beschlusses durch relative Stimmenmehrheit bedürfende Gegenstände zur Berathung gebracht werden sollen, ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geschäfte, zu den außerordentlichen mit kurzer Andeutung derselben.

Sollen in ordentlicher Versammlung des Beschlusses durch relative Stimmenmehrheit bedürfende Gegenstände berathen werden, so müssen sie bei der Einberufung einzeln angezeigt seyn.

§. 26.

Die Thätigkeit der Generalversammlungen umfaßt:

A. Die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths, der Mitglieder der Direktion und der Stellvertreter der letzteren.

B. Die Beschlußnahme

1) über Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft durch Anlage von Zweig- und Verbindungs-Bahnen;
2) über Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Ausgabe von Aktien oder Kontrahirungen von Darlehnen;
3) über Ergänzungen und Abänderungen des Statuts;
4) über solche Rechnungs-Erinnerungen des Verwaltungsraths, in Betreff welcher derselbe sich mit der Rechnung legenden Direktion nicht einigen kann, vorbehaltlich der weiteren schiedsrichterlichen Berufung;

5) über

5) über die vom Verwaltungsrathe vorläufig ausgesprochene Suspension seiner eigenen Mitglieder oder der Mitglieder der Direktion;
6) über alle Angelegenheiten oder Interessen der Gesellschaft, die ihr vom Verwaltungsrathe, von der Direktion oder von einzelnen Aktionairs zur Entscheidung vorgelegt werden;
7) über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
8) über Auflösung der Gesellschaft.

Zur Ausführung der Beschlüsse über die zu B. 1. 2. 3. 8. benannten Gegenstände ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

§. 27.

Die Stimmfähigkeit der Aktionairs wird durch den eigenthümlichen Besitz von mindestens zehn Aktien bedingt und steigt demnächst um je eine Stimme für jede fernere zehn Aktien, bis zu zehn Stimmen einschließlich. Ein Stimmrecht von mehr als zehn Stimmen ist kein Eigenthümer von Aktien auszuüben befugt.

Die nicht stimmberechtigten Aktionairs können dennoch der Generalversammlung beiwohnen, auch derselben Anträge vorlegen.

§. 28.

Der Generalversammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Aktionairs auszuüben sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens 8 Tage vor der Versammlung die eigenthümlich besessenen Aktien, oder vor deren Ausfertigung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig zedirten Quittungsbogen in dem Büreau der Gesellschaft oder sonst auf eine der Direktion genügende Weise niedergelegt und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, nachgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Diese in der letztern vorzulegenden Bescheinigungen liefern den Nachweis der Zahl der in derselben anwesend gewesenen Aktionairs und der ihnen zugestandenen Stimmen. Am nächsten Tage nach dem Schlusse der Generalversammlung können die deponirten Quittungsbogen oder Aktien, gegen Rückgabe der darüber ertheilten Bescheinigung, wieder in Empfang genommen werden.

§. 29.

Stimmberechtigte Aktionairs können sich nur durch andere mit beglaubter Vollmacht versehene Aktionairs vertreten lassen. — Die Vollmachten müssen jedoch gleichzeitig mit den Aktien selbst (§. 28.) im Büreau der Gesellschaft niedergelegt werden.

Frauen sind von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen. Nichterscheinende Aktionairs sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

§. 30.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Versammlung. Ueber die Verhandlungen in derselben wird ein

ein gerichtliches Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Direktoren und von fünf nicht zu den Beamten der Gesellschaft gehörenden Aktionairs unterschrieben. Das Protokoll, welchem ein von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den anwesenden Direktoren zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionairs und deren Stimmen beizufügen ist, hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl untereinander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§. 31.

In den regelmäßigen Generalversammlungen erstattet der Vorsitzende

1) den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres unter Vorlegung des Direktorial-Berichts und des Rechnungs-Abschlusses, die auch den einzelnen Aktionairs mitgetheilt seyn müssen; veranlaßt alsdann
2) die erforderlichen Wahlen und bringt demnächst
3) die übrigen Gegenstände in der ihm nöthig scheinenden Reihefolge zur Berathung.

§. 32.

In jeder Generalversammlung kann auch die Direktion einen ihr nöthig scheinenden Vortrag durch eines ihrer Mitglieder halten lassen. Verwaltungsrath und Direktion müssen sich ihre Vorträge mindestens fünf Tage vor der Versammlung gegenseitig mittheilen.

§. 33.

Auch jedem Aktionair steht es frei, besondere Anträge zur Beschlußnahme der Generalversammlung vorzulegen; sie müssen jedoch dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls ihm frei steht, die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen.

In einem solchen Falle kann jedoch die Versammlung beschließen, ohne weitere Zusammenberufung, jedoch frühestens nach 8 Tagen, wieder zusammenzutreten, um den Antrag zu berathen und zur Beschlußnahme zu bringen. Der Zutritt zu dieser neuen Versammlung ist allen denjenigen Aktionairs gestattet, welche sich zu der früheren Generalversammlung selbst als stimmberechtigt legitimirt haben (§. 28.) oder bis zum letzten Tage vor der neuen Versammlung als solche ausweisen.

§. 34.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionairs gefaßt. Das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren bestimmt der Vorsitzende, mit der alleinigen Beschränkung, daß bei den der Generalversammlung obliegenden Wahlen oder im Falle des §. 26. B. 5. stets geheime Abstimmung eintreten muß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, jedoch mit Ausnahme der Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths, bei denen das Loos entscheidet.

Bei

Bei diesen Wahlen müssen auch die Direktions-Mitglieder sich ihrer Stimmen enthalten.

Zur Beschlußnahme über die im §. 26. sub B. 2. 3. 7. 8. erwähnten Gegenstände ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden erforderlich, jedoch nur dann ausreichend, wenn bei der Abstimmung drei Viertel der Stimmen sämmtlicher Aktien vertreten gewesen sind. Ist dies nicht der Fall, so wird eine neue Generalversammlung nach sechs Wochen zusammenberufen, in welcher alsdann über den betreffenden Gegenstand durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionairs definitiv entschieden wird.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 35.

Der Verwaltungsrath besteht aus Eilf Aktionairen, die jeder wenigstens 10 Aktien eigenthümlich besitzen und sie für die Dauer ihres Amtes bei der Gesellschafts-Kasse niederlegen müssen. Von diesen eilf Mitgliedern müssen mindestens acht in Berlin wohnen.

§. 36.

Alljährlich, beim ersten Male jedoch erst zu der nächsten Generalversammlung nach Eröffnung der Bahn, scheiden vier Mitglieder aus. Das Ausscheiden geschieht nach dem Amtsalter; bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Der Austritt der Ausscheidenden und der Eintritt der neu gewählten Mitglieder findet 14 Tage nach der Wahl statt.

§. 37.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths können nicht gewählt werden:

a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen, oder bei Geschäften mit der Gesellschaft in irgend einer Weise betheiligt sind;

b) Personen, welche in Konkurs versunken sind oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen;

c) Direktionsmitglieder oder Stellvertreter.

Wenn eines der vorstehenden Hindernisse zu a. und b. erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist der betreffende Aktionair verbunden, sofort auszuscheiden und kann für den Weigerungsfall durch einen ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß des Verwaltungsraths bis zur nächsten Generalversammlung suspendirt und von letzterer removirt werden.

Mitglieder des Verwaltungsraths, die sich bei Geschäften, welche vorstehend ihre Wahl hindern würden, ohne vorher freiwillig auszuscheiden, betheiligen, verfallen außer der Amtsentsetzung in eine Konventionalstrafe zu Gunsten der Gesellschaft von 5000 Thlr.

 Die

Die Strafe wird zunächst aus den niedergelegten Aktien, so weit sie reichen, entnommen und es steht gegen dieselbe der Einwand nicht zu, daß sie das doppelte Interesse der Gesellschaft übersteige.

§. 38.

Jedes Mitglied kann sein Amt nach einer vier Wochen vorher einzureichenden schriftlichen Anzeige niederlegen.

Der Ersatz von Mitgliedern, die vor dem Ablauf eines Verwaltungsjahrs ausscheiden, erfolgt aus denjenigen Personen, die bei der letztvergangenen Wahl die meisten Stimmen nach den wirklich eingetretenen Mitgliedern gehabt haben, und zwar in der Reihefolge nach der Mehrheit der Stimmen.

§. 39.

Der Verwaltungsrath ist in allen Angelegenheiten, welche nicht nach §. 26. der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten oder der Direktion selbstständig überlassen sind, der unabhängige Vertreter der innern Rechte der Gesellschaft. Insbesondere gehört zu seinen Rechten und Pflichten

1) die Genehmigung zur Einforderung von Einschüssen auf das Aktienkapital;
2) Feststellung des Bauplans nach den ihm von der Direktion vorzulegenden vollständigen Zeichnungen und Anschlägen und die Genehmigung wesentlicher Abweichungen von demselben;
3) Feststellung sämmtlicher Etats;
4) die zu zahlende jährliche Dividende zu bestimmen und zur Kenntniß der Aktionairs zu bringen;
5) die Generalversammlungen zusammen zu berufen und zu beschließen, daß die ursprünglichen Aktionaire, nach Einzahlung von 40 Prozent auf die Aktien, aus der persönlichen Verbindlichkeit entlassen werden sollen;
6) die erforderlichen Fonds zur Besorgung seiner Büreaugeschäfte zu bewilligen;
7) die Genehmigung der Person aller anzustellenden Beamten, insofern dieselben 400 Thlr. oder mehr als festes Gehalt jährlich beziehen, auch die Genehmigung der von der Direktion für die Anfertigung und Ausführung des Bauplans zu wählenden Baumeister;
8) die Begutachtung der nach §. 26. sub B. 1. 2. 3. 7. 8. der Beschlußnahme der Generalversammlung unterliegenden Gegenstände Behufs Vortrages in derselben;
9) die Abnahme der Bau- und Betriebsrechnungen von der Direktion und die Ertheilung der Decharge an die letztere;
10) die Mitwirkung und resp. Genehmigung
    a) zur Anlegung eines zweiten Bahngeleises, zur Uebernahme des Transports auf anderen Eisenbahnen und zur Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn;
    b) zur Festsetzung des Tarifs der Bahn- und Transportgelder;
    c) zur Bildung und Verwendung des Reservefonds;

d) zum

d) zum Abschluß von Verträgen über die §§. 25. und 38. des Gesetzes vom 3. November 1838. vorgesehenen Entschädigungen, bei den ersteren, insofern der einzelne Fall 50 Thlr. übersteigt;
e) zur Abweichung von dem Wege des öffentlichen Aufgebots, bei Lieferungen von Material, oder bei Ausführung von Bau- und Handwerksarbeiten (Reparaturen ausgenommen), insofern es sich um einen Betrag von mehr als 200 Thlr. für den einzelnen Fall handelt;
f) zur Bewilligung von Remunerationen und Gratifikationen, innerhalb der dafür in dem Etat ausgesetzten Geldsummen, wenn sie für eine einzelne Person im Lauf des Jahres den Betrag von 100 Thlr. übersteigen;

11) die Kontrollirung der Direktion in ihrer Geschäftsführung und das Begutachten, Beschließen und Entscheiden über alle von derselben ihr vorgelegten Gegenstände.

Der Verwaltungsrath ist außerdem noch berechtigt
a) auf den Antrag der Direktion wirkliche oder stellvertretende Mitglieder derselben bis zur Entscheidung der nächsten Generalversammlung zu suspendiren;
b) außerordentliche Kassenrevisionen zu veranlassen.

§. 40.

Der Verwaltungsrath kann jederzeit Auskunft über einzelne Verwaltungs-Gegenstände von der Direktion fordern und deren Korrespondenz, Bücher und Rechnungen durch aus seiner Mitte zu ernennende Kommissarien einsehen.

§. 41

Werden die gegen die Bau- und Betriebsrechnungen von ihm gemachten Erinnerungen nach seiner Meinung durch die Erklärungen der Direktion noch nicht erledigt, so werden sie zur Entscheidung der Generalversammlung, und wenn sich die Direktion oder das betheiligte Mitglied derselben hierbei nicht beruhigt, zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesen. Sind aber Erinnerungen nicht gemacht oder haben sie ihre Erledigung gefunden, so werden diese Rechnungen nebst Belägen auch noch zur Einsicht eines jeden Aktionairs 6 Wochen lang im Büreau der Gesellschaft ausgelegt. Wenn alsdann innerhalb 14 Tagen nach der Auslegung keine Einwendungen von Seiten der Aktionaire bei der Direktion oder bei dem Verwaltungsrathe eingehen, so ist dieser zur Ertheilung der Decharge an die Direktion ermächtigt. Gehen aber Einwendungen ein, so müssen sie, gleich ursprünglichen Erinnerungen des Verwaltungsraths, erst durch die Generalversammlung und nöthigenfalls noch schiedsrichterlich erledigt werden.

§. 42.

Unter sich bildet der Verwaltungsrath ein Kollegium unter dem Vorsitz eines von den Mitgliedern aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit durchs Loos zu wählenden Dirigenten, der in Behinderungs-

oder

oder Abwesenheitsfällen befugt ist, sich ein anderes Mitglied des Verwaltungsraths zu substituiren.

§. 43.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle 4 Wochen und außerdem so oft, als der Vorsitzende es für nöthig hält, ihn zusammen zu berufen. Letzteres muß jedesmal geschehen, wenn 3 Mitglieder es verlangen oder die Direktion darauf anträgt.

§. 44.

Der Vorsitzende bestimmt die regelmäßigen Versammlungen der Mitglieder, oder ladet die letzteren zu außerordentlichen Sitzungen unter kurzer Andeutung der zu berathenden Gegenstände schriftlich ein. Dem Verwaltungsrath steht frei, in einzelnen Fällen die Direktion zu seinen Berathungen zuzuziehen, er ist aber auch gehalten, auf Einladung der Direktion sich zu gemeinschaftlichen Berathungen mit derselben zu vereinigen.

§. 45.

Alle an den Verwaltungsrath eingehende Schreiben werden von dem Vorsitzenden geöffnet. Er vertheilt dieselben zum Vortrage in der nächsten Versammlung, ist aber auch in schleunigen Fällen einstweilen selbst das nach seiner Meinung Erforderliche anzuordnen berechtigt, in diesem Falle aber binnen 48 Stunden eine Versammlung zu konvoziren verbunden. Bis zu dem etwa abändernden Beschlusse der letzteren muß seine Verfügung unbedingt befolgt werden.

In den Versammlungen selbst leitet er die Berathungen. Zur Abfassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erfordert. Die Beschlußnahme erfolgt durch Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Bei Beschlußnahme über Suspension der Direktions- und Verwaltungsrathsmitglieder tritt geheime Abstimmung ein.

Die ausgebliebenen Mitglieder müssen die solchergestalt abgefaßten Beschlüsse anerkennen.

§. 46.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben.

Für die Aufbewahrung der Schriften des Verwaltungsraths im Geschäftslokal hat der Vorsitzende zu sorgen.

§. 47.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten außer ihren baaren Auslagen und außer etwanigen Reisediäten in Auftragsfällen, deren Festsetzung von dem Kollegio erfolgt, keine Remuneration.

C. Die

C. Die Direktion.

§. 48.

Die Direktion besteht aus fünf in Berlin wohnenden Mitgliedern. Außer diesen fünf Mitgliedern können zwei Mitglieder gewählt werden, die, das eine in Frankfurt und das andere in Fürstenwalde wohnen, und als beständige Kommissarien der Direktion an diesen betreffenden Orten fungiren, bei ihrer Anwesenheit in Berlin auch berechtigt sind, den Direktionssitzungen, zu denen sie übrigens nicht speziell eingeladen werden, mit vollem Stimmrechte beizuwohnen. Zur Vertretung der in Berlin wohnenden Mitglieder in Abwesenheit oder Behinderungsfällen werden außerdem noch drei Stellvertreter gewählt, die in Berlin wohnen müssen.

Die wirklichen Direktionsmitglieder wählen aus den in Berlin wohnenden einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 49.

Ein Mitglied der Direktion oder ein Beamter einer andern Eisenbahn-Gesellschaft kann nicht Direktor dieser Gesellschaft seyn. Wird er aber gewählt, so muß er sich sofort in derselben Generalversammlung erklären, ob er jenes Amt niederlegen kann und will, widrigenfalls seine Wahl ungültig ist und eine neue Wahl erfolgen muß.

Auch stehen die im §. 37. sub a. und b. aufgeführten Hindernisse bei einem Direktionsmitgliede oder Stellvertreter der Annahme und der Fortsetzung der Geschäftsführung entgegen. Tritt ein solches Hinderniß erst nach der Wahl ein, so ist das betreffende Mitglied verbunden, sein Amt sofort niederzulegen. Im Weigerungsfall wird er durch einen ohne seine Zuziehung von der Direktion veranlaßten Beschluß des Verwaltungsraths suspendirt und demnächst von der Generalversammlung removirt; desgleichen findet auch gegen Mitglieder der Direktion die im §. 37. ausgesprochene Konventionalstrafe zu Gunsten der Gesellschaft in den dort bezeichneten Fällen und unter dem daselbst angegebenen Verzicht des Einwandes gegen die Höhe statt.

§. 50.

Die Direktionsmitglieder und Stellvertreter sind jederzeit verpflichtet, ihr Amt niederzulegen, wenn die Generalversammlung es verlangt. Sie sind aber auch berechtigt, nach einer 4 Wochen vorher dem Verwaltungsrath eingereichten schriftlichen Anzeige auszuscheiden. In diesen, so wie in sonstigen außergewöhnlichen Fällen, und wenn die Stellvertreter bereits als wirkliche Mitglieder der Direktion eingetreten sind, hat der Verwaltungsrath Behufs neuer Wahlen eine Generalversammlung schleunigst zu veranlassen.

§. 51.

Jedes wirkliche oder stellvertretende Mitglied der Direktion ist beim Antritt seines Amtes für die Dauer desselben 50 Aktien der Gesellschaft, welche von dem Verwaltungsrath außer Kours gesetzt werden, bei der Gesellschaftskasse niederzulegen verpflichtet.

§. 52.

§. 52.

Die nach Vereinbarung dieses Statuts zuerst erwählten Mitglieder der Direktion bleiben bis zur nächsten Generalversammlung nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie in Funktion und scheiden dann aus, sind aber wieder wählbar. Nach diesem Zeitpunkt scheiden regelmäßig ein wirkliches und ein stellvertretendes Mitglied vor abgehaltener ordentlicher Generalversammlung aus und werden durch neue Wahl ersetzt. Dies Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter und bei gleichem Amtsalter nach dem Loos. Die Ausscheidenden sind sogleich wieder wählbar. Der Austritt der Ausscheidenden und der Eintritt der neugewählten Mitglieder findet 14 Tage nach der Wahl statt.

§. 53.

Die Direktion vertritt allein und vollständig die Gesellschaft nach Außen und leitet deren Angelegenheiten im Allgemeinen nach Maßgabe dieses Statuts und der statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsraths.

Ganz besonders erhebt und verwendet sie das Aktienkapital und die künftig eingehenden Bahn- nnd Transportgelder, so wie alle sonstige Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Grundstücke, legt dem Verwaltungsrath den nach vollständigen Zeichnungen und Anschlägen angefertigten speziellen Bauplan und die etwa später wesentlichen Abänderungen desselben vor; bewirkt danach die vollständige Erbauung der Bahn und die Aufführung der Gebäude, auch auf den Grund des Haupt-Etats für die ursprüngliche Einrichtung des Transportbetriebes die erforderlichen Anschaffungen an Material-Transportmitteln und Utensilien; sorgt unter Mitwirkung der Gesellschaftsbeamten und unter Innehaltung der jährlichen Etats, später für die Unterhaltung der Bahn und Transportmittel; leitet den Transportbetrieb für die Gesellschaftszwecke, stellt die Gesellschaftsbeamten, mit Ausnahme des Rechtskonsulenten, nach Maßgabe der Etatsanzahl und in den erforderlichen Fällen unter Genehmigung Seiten des Verwaltungsraths an, nimmt auch die Baumeister für Anfertigung und Ausführung des Bauplans unter Zustimmung des Verwaltungsraths an, schließt alle in den obigen Beziehungen erforderlichen Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Pacht-, Mieth-, Engagements-, Anleihe- und sonstigen Verträge Namens der Gesellschaft und übt überhaupt alle Befugnisse, welche die Gesetze (A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §§. 501. 502.) einem unumschränkten Disponenten beilegen, jedoch ohne persönliche Verbindlichkeit gegen dritte Personen. Insbesondere ist sie legitimirt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und schiedsrichterlicher Entscheidung sich zu unterwerfen.

In allen diesen Geschäften bedarf sie gegen dritte Personen keiner weiteren Legitimation als eines, auf den Grund der gerichtlichen Verhandlung über die Generalversammlung ausgestellten gerichtlichen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

Den

Den Nachweis, daß sie innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist die Direktion gegen dritte Personen zu führen niemals verbunden, und verpflichtet die Gesellschaft unbedingt, und ohne daß es auf die ihr durch das Statut oder sonst gestellte Beschränkungen ankommt. Zu allen schriftlichen Verpflichtungen ist die Unterschrift dreier Mitglieder, mit welcher auch jede Aktie versehen wedren muß, erforderlich und ausreichend.

§. 54.

In Beziehung auf die Gesellschaft ist die Direktion verpflichtet, das Interesse derselben möglichst und nach ihrer besten Einsicht wahrzunehmen und besonders die Vorschriften des Statuts, so wie die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsraths zu befolgen und auszuführen, die letzteren auch in den statutenmäßigen Fällen selbst zu beantragen. Ihre Mitglieder sind nur für grobe Versehen verantwortlich.

§. 55.

Zu den besonderen Obliegenheiten der Direktion gehört die Verpflichtung:

1) Eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die Geschäfte der Gesellschaft einzurichten und zu beaufsichtigen, die Hauptkasse unter ihren speziellen Mitverschluß zu nehmen (cfr. §. 62.), die Beamten zu beaufsichtigen und eintretenden Falls zu entlassen, die erforderlichen Geschäfts-Instruktionen zu entwerfen und auf deren Befolgung zu wachen, die Etats, so wie den Tarif des Bahn- und Transportgeldes zu entwerfen, mit jedem Jahresschluß eine Inventur des Gesellschaftsvermögens und den Abschluß der Bücher zu veranlassen, die Bilanz anzufertigen, die Höhe der Dividende und des zu dem Reservefonds zu nehmenden Betrages vorzuschlagen, die Rechnung abzulegen und zu justifiziren;
2) alle 3 Monate einen allgemeinen Bericht über die Lage der Geschäfte, nach den 3 letzten Monaten im Jahre aber, einen umfassenden, zur Mittheilung an die Generalversammlung geeigneten Bericht über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres und deren Resultate dem Verwaltungsrathe einzureichen.

§. 56.

Die Geschäfte der Direktion, welche einer besonderen Berathung bedürfen, werden kollegialisch verhandelt. Zu diesem Zweck versammeln sich die Mitglieder regelmäßig wöchentlich zu einer ein für alle Mal zu bestimmenden Zeit. Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder sonst verhindert wird, der Konferenz beizuwohnen, muß dies möglichst zeitig dem Vorsitzenden anzeigen, welcher, wenn mehr als 2 Mitglieder ausbleiben und es auf eine Beschlußnahme ankommt, einen oder mehrere Stellvertreter einladet.

Auch ohne Einladung sind indessen die stellvertretenden Mitglieder (die zu dem Behuf von angesetzten außerordentlichen Konferenzen benachrichtigt wer-

 den

den müssen) berechtigt, den jedesmaligen Direktionssitzungen beizuwohnen, üben aber, insofern sie nicht ein wirkliches Mitglied vertreten, kein Stimmrecht.

§. 57.

In den Konferenzen leitet der Vorsitzende oder dessen Substitut die Berathung. Außer ihm müssen wenigstens noch ein Mitglied und ein Stellvertreter anwesend seyn, um einen gültigen Beschluß fassen zu können. Bei Meinungsverschiedenheiten der Anwesenden entscheidet die Mehrheit der Stimmen und bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§. 58.

Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder. Er erledigt die an die Direktion eingehenden Sachen, insofern sie nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zweifellos sind und keines kollegialischen Beschlusses bedürfen, ohne Weiteres allein, erstattet jedoch in der nächsten Konferenz darüber Bericht. In dringenden Fällen, deren Berathung nicht bis zur nächsten wöchentlichen Versammlung aufgeschoben werden kann, beruft er die Mitglieder außerordentlich zusammen, oder erfordert, wenn auch dies nicht ausführbar ist, die schriftlichen Äußerungen wenigstens zweier Mitglieder.

§. 59.

Alle schriftlichen Ausfertigungen, mit alleiniger Ausnahme der Berichte und Schreiben an Behörden, der Kontrakte, Bestallungen und Kassendispositionen, welche stets in der im §. 53. vorgeschriebenen Art unterzeichnet werden müssen, vollzieht der Vorsitzende allein, oder in Behinderungsfällen sein Substitut, nebst einem Mitgliede der Direktion. Hält er Beschlüsse der Direktion nicht für zweckmäßig, so ist er befugt, sie auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, er muß aber einen solchen Fall unverzüglich dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorlegen.

§. 60.

Die wirklichen und stellvertretenden Direktionsmitglieder beziehen, außer ihren baaren Auslagen und außer etwanigen Reisediäten in Auftragsfällen, deren Festsetzung von dem Kollegio geschieht, keine Remuneration.

D. Beamte der Gesellschaft.

§. 61.

Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, mit Ausschluß des Rechtskonsulenten, werden von der Direktion gewählt und, insofern sie der Genehmigung des Verwaltungsraths unterliegen, demselben zu diesem Behuf schriftlich präsentirt. Verwirft der Verwaltungsrath die präsentirten Kandidaten nicht spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Präsentation schriftlich, so ist die Direktion zu deren Anstellung berechtigt.

Die Bestimmung der Remuneration innerhalb der Etatsgränzen, desgleichen die Geschäfts-Instruktionen sind lediglich Sache der Direktion. In der-

derselben Art wird auch rücksichtlich der Baumeister für die Anfertigung und Ausführung des Bauplans verfahren.

§. 62.

Von den Beständen und Einnahmen der Gesellschaft wird eine Haupt-Kasse gebildet, welche gehörig verwahrt und mit 3 verschiedenen Schlössern versehen wird, zu denen 2 von dem Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder und der Kassirer jeder einen Schlüssel führen. Die Nebenkasse zur Bestreitung der laufenden Ausgaben wird von dem Kassirer allein geführt. Dem Vorsitzenden der Direktion liegt ob, beide Kassen wenigstens einmal in jedem Monat an einem ihm beliebigen Tage mit Zuziehung eines bei der Kassenführung nicht betheiligten Direktionsmitgliedes zu revidiren.

Dem Verwaltungsrath steht es frei, außerordentliche Kassenrevisionen durch zwei seiner Mitglieder zu veranlassen, welche alsdann zu diesem Zweck mit dem Vorsitzenden der Direktion zusammentreten müssen, sich aber, wenn der Letztere und sein Stellvertreter verhindert seyn sollten, dem Geschäft allein unterziehen können.

§. 63.

Kein Beamter der Gesellschaft kann über die Dauer der Gesellschaft hinaus oder mit Zusicherung einer lebenslänglichen Pension für den Fall seiner Entlassung engagirt werden.

§. 64.

Einzelne Remunerationen und Gratifikationen, welche für eine einzelne Person im Laufe des Jahres den Betrag von 100 Rthlr. Kourant nicht übersteigen, kann die Direktion selbstständig und ohne spezielle Genehmigung des Verwaltungsraths bewilligen, doch darf sie die im Etat zu dergleichen Zwecken ausgesetzte Summe nicht überschreiten.

E. Rechtskonsulent der Gesellschaft.

§. 65.

Der Rechtskonsulent der Gesellschaft wird von den Mitgliedern des Verwaltungsraths und der Direktion gemeinschaftlich in gemischter Konferenz aus der Zahl der in Berlin zur juristischen Praxis Befähigten gewählt. Zur Vollziehung der Wahl, die nach Stimmenmehrheit geschieht, ist die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl Mitglieder von der Direktion und von dem Verwaltungsrath erforderlich. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungs-Raths, der auch bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Der Rechtskonsulent ist berechtigt und verpflichtet, den General-Versammlungen der Aktionars, den Konferenzen der Direktion und auf besondere Einladung auch den Sitzungen des Verwaltungsraths beizuwohnen, und hat die Gesellschaft in allen sie betreffenden Rechtsangelegenheiten, sowohl in streitigen

 Fällen,

Fällen, als bei Abschließung von Kontrakten, mit seinem rechtsverständigen Rathe zu unterstützen, beziehungsweise auch sie als Rechtsanwalt zu vertreten.

Seine Remuneration und die sonstigen Bedingungen werden durch das mit ihm zu treffende Abkommen bestimmt.

IV. Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§. 66.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch den Inhalt der ihr zu ertheilenden Allerhöchsten Konzession und durch die in dem Gesetze über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 67.

Die Bekanntmachungen werden durch Einrücken in drei Berliner und zwei auswärtigen Zeitungen, deren Wahl dem Verwaltungsrathe und beziehungsweise der Direktion überlassen bleibt, veröffentlicht, und kein Aktionair kann sich, wenn dies geschehen ist, mit dem Einwande schützen, daß ihm solche nicht bekannt geworden sind.

§. 68.

Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Gesellschaft, sowohl zwischen den Aktionairs unter einander, als mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft, sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt, und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann ernennen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 2. §. 164. seq. maaßgebend.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als 4 Wochen, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen, und entscheidet zwischen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns länger als 4 Wochen auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theils allein. Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuschließenden Kompromisses.

§. 69.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausdrücklich zu diesem in der Einladung auszusprechenden Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung

lung der Aktionairs in der im §. 34. bestimmten Art beschlossen werden. Ist dies geschehen, so wird das gesammte Eigenthum der Gesellschaft in der gleichfalls von der General-Versammlung zu beschließenden Art veräußert und der Erlös nach Berichtigung der Schulden auf sämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt.

Zur Ausmittelung etwaniger unbekannter Gläubiger der Gesellschaft und eventuell zu deren Präklusionen soll — die Genehmigung des Staats vorausgesetzt — das in der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 160. seq. vorgeschriebene Verfahren mit der eben daselbst ausgesprochenen Wirkung eintreten.

Berlin, den 26. Juni 1840.

(Folgen die Unterschriften.)

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 16. d. M. ertheile Ich hierdurch die Ermächtigung zur Bildung einer Aktien-Gesellschaft, Behufs der Ausführung einer Eisenbahn von Berlin nach Frankfurt an der Oder mit einem Grundkapitale von 2,200,000 Rthlr. Zugleich genehmige Ich, daß diese Eisenbahn, nach erfolgter Bestätigung des einzureichenden Gesellschafts-Statuts, in der vorgeschlagenen Richtung bei Köpenick vorbei über Fürstenwalde und Rosengarten nach Frankfurt an der Oder ausgeführt werde, indem Ich ferner bestimme, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation auf das oben gedachte Unternehmen Anwendung finden sollen. Die Beilagen des Berichts erhält das Staatsministerium anliegend zurück.

Berlin, den 28. März 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2169.) Allerhöchstvollzogenes Privilegium vom 17. Mai 1841. zur Ausgabe von vierprozentigen auf den Inhaber lautenden Obligationen im Gesammtbetrage von 100,000 Rthlr. für die Stadt Thorn.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten von Thorn darauf angetragen haben, ihnen zur völligen Regulirung des Kämmerei-Schuldenwesens die Aufnahme eines Darlehns von Einhundert Tausend Thalern Kourant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskoupons versehener Obligationen,

zu Einhundert Thalern,
zu Funfzig Thalern, und
zu Fünf und zwanzig Thalern,

Unsere Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeine sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1) Die Obligationen werden mit 4 Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen gezahlt. Zur allmähligen Tilgung der Schuld werden jährlich zwei Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligation nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Außerdem ist die Stadtgemeine verpflichtet, alle eingehende Ablösungskapitalien von Renten und Kanon ländlicher Kämmereibesitzungen ebenfalls zur Tilgung zu verwenden, auch bleibt derselben vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Marienwerder noch anderweit zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

   Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeine zu.

2) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von dem Magistrat und den Stadtverordneten eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von Unserer Regierung in Marienwerder in Eid und Pflicht zu nehmen ist. Dieselbe soll aus fünf Mitgliedern bestehen, von denen

zwei aus dem Magistrate und die drei andern aus den Stadtverordneten zu erwählen sind.

3) Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar:

Litt. A.	über	100	Thaler von Nr. 1.	bis	750.
= B.	über	50	Thaler von Nr. 1.	=	400.
= C.	über	25	Thaler von Nr. 1.	=	200.

nach beiliegendem Schema ausgestellt, von dem Magistrat und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet, und von dem Rendanten der Kämmereikasse und von dem, mit der Kontrolle beauftragten Stadtsekretair und Kalkulator kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

4) Den Obligationen werden für die nächsten 5 Jahre 10 Zinskoupons, jeder resp zu 2 Thaler, 1 Thaler und 15 Sgr. in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem anliegenden Schema beigegeben. Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskoupons durch die Kämmereikasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt.

Die Koupons werden von dem Rendanten der Kämmereikasse und dem, mit der Kontrole beauftragten Stadtsekretair und Kalkulator unterschrieben.

5) Vom Verfalltage ab, wird gegen Auslieferung des Zinskoupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Kämmereikasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskoupons bei allen Zahlungen an die Kämmerei-Kasse, namentlich bei Entrichtung der Rente, des Kanons und der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

6) Die Zinskoupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen 5 Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwandt werden.

7) Die Nummern der nach der Bestimmung unter 1. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt, und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

8) Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitz des Magistrats durch die Schuldentilgungs-Kommission, in einem, 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. — Über die Verloosung wird ein, von dem Magistrat und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

9) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die Kämmereikasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit

Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungs-Termine fälligen Zinskoupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Koupons verwendet.

10) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Armenkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine, von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Magistrats zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Kämmereikasse verabfolgt werden. — Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in 8 Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Kämmereikasse durch diese auszuzahlen.

11) Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der, nach der Bestimmung unter 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht der Bestimmung unter 14. gemäß als verloren oder vernichtet, zum Behuf der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden, und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

12) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeine mit ihrem gesammten Vermögen und den sämmtlichen Einkünften der Kämmerei, und kann, wenn die Zinsen, oder die ausgelooseten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

13) Die unter 4., 7., 8. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Thorner Wochen- und Kreisblätter, durch das Amtsblatt der Regierung zu Marienwerder und durch die Staatszeitung.

14) In Ansehung der verlornen oder vernichteten Obligationen oder Zins-Koupons finden die auf die Staats-Schuldscheine und deren Zinskoupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorner oder vernichteter Staatspapiere, §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) Die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schulden-Tilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen, gegen die Verfügun-

fügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Marienwerder statt.

b) Das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder;

c) Die in den §§. 6., 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nr. 13. angeführten Blätter geschehen.

d) An die Stelle der im §. 7. erwähnten 6 Zinszahlungstermine sollen acht und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungs-Termins soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige Landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Berlin, den 17. Mai 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

№ 1.

Thorner Stadt- und Kämmerei-Obligation

(Trockner Stadt-stempel.)

Litt. (A.) №
(B.)
(C.)

über (Hundert) Thaler Courant
(Funfzig)
(Fünf und Zwanzig)

Die Endes-Unterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hiezu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von

(Hundert) Thaler Cour.
(Funfzig)
(Funf und Zwanzig)

deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadt-Gemeinde Thorn zu fordern hat.

Die auf Vier Procent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1sten .... und 1sten .... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zins-Coupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation berichtigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Thorn, am ....ten .... 1841.

(Siegel.) (Siegel.)

Der Magistrat
N. N. N. N. N. N.

Die städtische Schulden-Tilgungs-Kommission
N. N. N. N. N. N.

Hierzu sind die Coupons .... ausgereicht.

Eingetragen Kontrolbuch Fol.
Der Stadtsekretair und Kalkulator

Der Kämmerei-Rendant

Ser. (I.) 2 Thlr.
(1 Thlr.)
(15 Sgr.)
Coup. No. 1.

Erster Coupon zur Thorner Stadt- und Kämmerei-Obligation
Litt. A. No.
(Litt. B.)
(Litt. C.)

über Hundert Thaler Cour.
(Funfzig)
(Fünf und Zwanzig)

Dieser Coupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ...., erhoben ist.

Inhaber dieses empfängt am { 1sten .... 18 .... / 1sten .... 18 .... } an halbjährigen Zinsen der oben benannten Thorner Stadt- und Kämmerei-Obligation aus der Thorner Kämmerei-Kasse

(Zwei Thaler) Cour.
(Einen Thaler)
(Funfzehn Silbergroschen)

Der Magistrat	Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission
N. N. N. N. N. N.	N. N. N. N. N. N

(Die Namen der Magistrats- und Commissions-Mitglieder werden gedruckt.)

Eingetragen Fol...... der Kontrole.
Der Stadtsekretair und Kalkulator — Der Kämmerei-Rendant

(Nr. 2170.) Allerhöchster Kabinetsbefehl vom 30. Mai 1841. über die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Landgemeinen im Herzogthum Westphalen bis zum Schlusse des Jahres 1839. durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche nach Ihrem Bericht vom 26. v. M. über die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Landgemeinen im Herzogthum Westphalen durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte entstanden sind, bestimme Ich hierdurch: daß diejenigen Rechtsgeschäfte, welche seit der Bekanntmachung der Großherzoglich Hessischen Verordnung wegen Organisation der Ortsvorstände in den Städten und Freiheiten vom 1. Juni 1811. und der Kommunal-Rechnungs-Instruktion vom 29. Februar 1812. bis zum Schlusse des Jahres 1839. Namens der Stadt- und Landgemeinen des Herzogthums Westphalen geschlossen worden sind, fernerhin von keinem der Betheiligten bloß aus dem Grunde als ungültig angefochten werden sollen, weil dabei die Vorschriften der Kur-Kölnischen Verordnung vom 28. Mai 1794. wegen Aufnahme von Gemeindevollmachten unberücksichtigt geblieben oder weil darüber ein förmlicher Gemeindebeschluß unter Zuziehung aller oder der Mehrheit der Mitglieder nicht zu Stande gekommen sey. Es soll vielmehr zur Aufrechthaltung solcher Geschäfte genügen, wenn dabei die sonstigen in der genannten Verordnung vom 1. Juni 1811., der Kommunal-Rechnungs-Instruktion vom 29. Februar 1812. und der Instruktion für die Schultheißen vom 18. Juni 1808. vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet worden. — Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Mai 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Rochow.